

Herrn
Dr. Benjamin Weigert
Leiter
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB2 (Verbraucherpolitik, Wettbewerbspolitik
in verbraucherrelevanten Bereichen)
Villemombler Str. 76
53123 Bonn



Geschäftsstelle Bonn
Pfaffenweg 15
53227 Bonn
Telefon: 0228/53994-0
Telefax: 0228/53994-20
E-Mail: info@bsi-bonn.de
Internet: www.spirituosen-verband.de

Büro Berlin
Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon: 0171/7704697

Büro Brüssel
Rue du Luxembourg 47 – 51
1050 Bruxelles
Belgien
Telefon: 0032/2/2311669
Telefax: 0032/2/2309886
E-Mail: bruessel@bsi-bonn.de

3. März 2026
Pa

Stellungnahme des BSI e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Preisangabenrechts

Sehr geehrter Herr Dr. Weigert,

als Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI), der mit rund 270 Direktmitgliedern, Landesgruppenmitgliedern, Fördermitgliedern und Kooperationspartnern namhafte Familienunternehmen und Craft-Hersteller sowie internationale Konzerne vertritt, möchten wir uns im Zusammenhang mit **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Preisangabenrechts** wie folgt an Sie wenden:

Der BSI unterstützt das Ziel, Preistransparenz und eine wirksame Durchsetzung des Preisangabenrechts bestmöglich sicherzustellen. Transparente Preisangaben sind eine zentrale Voraussetzung für informierte Kaufentscheidungen und fairen Wettbewerb.

Gleichzeitig sehen wir in der vorgesehenen deutlichen **Anhebung des Bußgeldrahmens auf bis zu 100.000 Euro** gemäß § 3 Abs. 3 PAngG-E sowie der Ausweitung bußgeldbewehrter Tatbestände erhebliche praktische und rechtliche Herausforderungen für die betroffenen Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe:

1. Das Preisangabenrecht ist in der praktischen Anwendung komplex. Verstöße können sowohl vorsätzliche irreführende Preisangaben als auch rein formale oder technische Fehler betreffen. Eine einheitlich hohe Bußgeldobergrenze ohne ausdrückliche Differenzierung birgt dagegen das **Risiko unverhältnismäßiger Sanktionen** bei geringfügigen, nicht verbraucherrelevanten Verstößen. Viele KMU verfügen regelmäßig nicht über eigene Compliance-Abteilungen so dass bereits formale Abweichungen erhebliche Bußgeldrisiken auslösen können. Eine Bußgeldobergrenze in der vorgesehenen Höhe kann insbesondere für kleinere Unternehmen existenzbedrohend wirken, ohne dass ein entsprechender Verbraucherschaden vorliegt. Die geplante Höhe übersteigt das übliche Niveau für vergleichbare Verstöße, insbesondere für KMU, und steht in keinem Verhältnis zu möglichen Schäden oder Verbrauchernachteilen.

Bezüglich § 3 Abs. 3 PAngG-E regen wir daher an, es beim bisherigen **Bußgeldrahmen von bis zu 25.000 Euro** zu belassen. In Bezug auf die vorgesehene Anhebung bis zu 100.000 Euro, sprechen wir uns äußerst *hilfsweise* dafür aus, den Bußgeldrahmen in Gesetz oder Begründung klar nach Schwere des Verstoßes, Verschuldensgrad, Verbraucherrelevanz und/oder wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des betroffenen Unternehmens **zu differenzieren**, um ein ausgewogenes, verhältnismäßiges Sanktionsniveau sicherzustellen.

2. Auch wenn der Entwurf keine materiellen neuen Preisangabepflichten vorsieht, führt die Verschärfung der Sanktionen faktisch zu einem erhöhten Compliance-Druck. Der BSI regt daher an, eine **angemessene Übergangsfrist** für das Inkrafttreten der verschärften Bußgeldtatbestände vorzusehen, um den betroffenen Unternehmen eine geordnete Anpassung zu ermöglichen.

Für einen weiteren fachlichen Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Wiesgen-Pick
- Geschäftsführerin -



Dr. Carolina Paulsen
- Leiterin Recht -